



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 19.02.2019, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Einweisung von Obdachlosen und Flüchtlingen
 - 1.a. a) Benutzungsgebühr für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
 - 1.b. b) Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
2. Kommunal- und Europawahl 2019
 - 2.a. a) Bestellung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2019
 - 2.b. b) Entschädigung der Wahlhelfer
3. Baugebiet "Auf den Ketscher Weg" - Rückbau des bestehenden Geh- und Radweges und Verlängerung der Stichstraße
- Auftragsvergabe Straßen- und Kanalbauarbeiten -
4. Stellungnahme zum Bauantrag: Flst. Nr. 787/4, Beethovenstraße 33
5. Stellungnahme zum Bauantrag: Flst. Nr. 6663, Luise-Rinser-Straße 35
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
8. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
9. Anfragen

Oftersheim, 11.02.2019


Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.a.

Einweisung von Obdachlosen und Flüchtlingen

a) Benutzungsgebühr für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der Neukalkulation der Gebühren für die Benutzung der in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13ff KAG erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht – auch nicht analog – angewandt werden.

Alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde bilden gem. § 13 Abs. 1 KAG eine einheitliche Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt.

Bei technisch getrennten Einrichtungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, diese ggfls. als eigenständige Einrichtungen zu führen, mit der Folge, dass auch die Gebühren in getrennten Kalkulationen zu ermitteln sind.

Der Praktikabilität kommt umso mehr Gewicht zu, je geringer die Auswirkungen der Leistungsunterschiede auf das entsprechende Entgelt sind.

Bei gravierenden Leistungsunterschieden kann dagegen die Festsetzung entsprechend differenzierter Gebührensätze geboten sein.

Die Gebührensätze sind immer auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Eine Gebührenbemessung unmittelbar auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen ist nicht

möglich. Die festgesetzte Gebühr darf jedoch nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine vergleichbare Unterkunft liegen, sonst liegt ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor.

Auch die Nebenkosten können nur in Form von Gebührensätzen an die Benutzer weitergegeben werden. Eine Kostenweitergabe im Wege eines Kostenersatzes analog Mietrecht ist nicht möglich. Entweder werden auch die Nebenkosten in die allgemeine Unterkunftsgebühr einkalkuliert oder für die Nebenkosten werden gesonderte (z.B. personenbezogene) Gebührensätze ausgewiesen. Letzteres erscheint schon deshalb sachgerecht, weil die meisten Nebenkosten von der Zahl der untergebrachten Personen abhängig sind.

Die Gebühren können für einen ein- oder mehrjährigen Bemessungszeitraum berücksichtigt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der Gemeinderat hat über die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßen Ermessen zu beschließen, wobei Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessenausübung eine Gebührenkalkulation ist, aus der die kostendeckende Gebühr hervorgeht.

In Abwägung der o.g. gebührenrechtlichen Vorgaben hat die Verwaltung differenzierte Gebührensätze für

- den Neubau in der Plankstadter Str.,
- die bisher stets als Notunterkunft bereitgestellte Wohnung in der Mannheimer Str. 55
- Wohnungen in Am Waldfrieden 1/3 sowie
- alle übrigen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wohnungen

ermittelt.

Danach ergeben sich folgende Gebührensätze (flächenbezogener Maßstab bzw. personenbezogener Maßstab):

	flächenbez. Gebühr/m ² ohne Betriebskosten	personenbez. Betriebskostenpauschale	Strompauschale	Möbliierungspauschale
Mannheimer Str. 55	4,95 €	57,00 €	37,50 €	-
Am Waldfrieden 1/3	3,42 €	60,00 €	25,90 €	-
Plankstadter Str. 2/2a	7,90 €	53,00 €	25,90 €	33,00 €
sonstige Wohnungen	6,00 €	65,00 €	25,90 €	-

Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.02.2019 behandelt. Die Mitglieder empfehlen dem Gemeinderat einstimmig die Neukalkulation und Gebührenfestsetzung zu beschließen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.b.

b) Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf zu. Die Neufassung der Satzung soll zum 01.03.2019 in Kraft treten.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der durch den Gemeindetag Baden-Württemberg neu veröffentlichten Mustersatzung vom Januar 2015 ist die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Oftersheim anzupassen.

Die bisherige Satzung trat im Januar 1994 in Kraft. Seitdem haben sich insbesondere das Flüchtlingsaufnahmegesetz und das Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert. Entsprechende Änderungen wurden in der Neufassung nun berücksichtigt und entsprechend angepasst.

In dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf sind die Änderungen im Vergleich zur alten Satzung aus dem Jahr 1994 **grau unterlegt**. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden erläutert:

Begrifflichkeiten:

Statt von Asylbewerberunterkünften wird zukünftig von Flüchtlingsunterkünften gesprochen. Im Zuge des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden den kreisangehörigen Kommunen durch die unteren Aufnahmebehörden nicht nur Asylbewerber, sondern auch bereits anerkannte Flüchtlinge für die sogenannte Anschlussunterbringung zugeteilt. Dementsprechend greift der Begriff Asylbewerberunterkunft zu kurz.

§ 1

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden als gemeinsame öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 4

Die unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch) wird näher definiert. Besuch, sich der länger als drei Tage (zwei Übernachtungen) in den Unterkünften aufhalten soll, muss zuvor bei der Gemeinde angekündigt werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§ 13

Die monatliche Benutzungsgebühr pro m² Wohnfläche sowie die Betriebskostenpauschale pro Person werden neu festgesetzt. Unterkunftsbezogen können zusätzlich eine Strom- sowie eine Möblierungspauschale erhoben werden.

§ 16

Der Paragraph über Ordnungswidrigkeiten wurde neu mitaufgenommen. Dadurch hat die Gemeinde die Möglichkeit, vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße mit einer Geldbuße zu ahnden.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 19.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und **Flüchtlingsunterkünfte** als eine **gemeinsame** öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) **Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493)** von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (**Besuch, dessen Aufenthaltsdauer drei Tage (zwei Übernachtungen) nicht überschreitet**);
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 3. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den **Einrichtungszweck** zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von

oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (2) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und **Flüchtlings**unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) **Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche sowie die Gemeinschaftsfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.**

(2) **Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:**

a) für Wohnraum in der Mannheimer Str. 55	4,95 €
b) für Wohnraum in der Plankstadter Str. 2/2a	7,90 €
c) für Wohnraum in Am Waldfrieden 1/3	3,42 €
d) für alle anderen Wohnungen	6,00 €

(3) **Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat:**

a) für Wohnraum in der Mannheimer Str. 55	57,00 €
b) für Wohnraum in der Plankstadter Str. 2/2a	53,00 €
c) für Wohnraum in Am Waldfrieden 1/3	60,00 €
d) für alle anderen Wohnungen	65,00 €

- (4) Zusätzlich zu den aufgeführten Kosten haben die Benutzer die (monatlichen) Stromkosten selbst zu bezahlen. Sofern dies nicht möglich ist (Bsp.: Wohngemeinschaft) haben die Benutzer eine monatliche Stromkostenpauschale in folgender Höhe zu zahlen:

a) für Wohnraum in der Mannheimer Str. 55	37,50 €
b) für alle anderen Wohnungen	25,90 €

- (5) Zusätzlich zu den aufgeführten Kosten wird für Notunterkünfte in der Plankstadter Straße 2/2a pro Person und Kalendermonat eine Möbliierungspauschale in Höhe von 33,00 € erhoben.

- (6) Bei der Errechnung der aufgeführten Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem **Beginn des Kalendermonats**. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des **Kalendermonats**, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses **Kalendermonats** mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. **Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.**
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines **Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.** Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;**
- 2. entgegen § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instant hält;**
- 3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtspflicht nicht nachkommt;**
- 4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt oder ohne der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Besuch länger als drei Tage (zwei Übernachtungen) bei sich aufnimmt;**
- 5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;**
- 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Tiere in der Unterkunft hält;**
- 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Kraftfahrzeuge abstellt;**
- 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;**
- 9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;**
- 10. entgegen § 7 die Regelungen der Hausordnung nicht einhält;**
- 11. entgegen § 8 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.**

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 07.12.1993 außer Kraft.

Oftersheim, 19.02.2019

Jens Geiß
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.a.

Kommunal- und Europawahl 2019

a) Bestellung des Gemeindewahl Ausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für die Gemeinderats- und Kreistagswahl am 26. Mai 2019 wird der Gemeindewahl Ausschuss gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wie folgt gebildet:

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister Jens Geiß	
Beisitzerin:	Renate Marose	(FWV)
Beisitzer:	Walter Pfister	(CDU)
Beisitzer:	Janfried Patzschke	(SPD)
Beisitzer:	Konstantinos Dalkidis	(GRÜNE)
Beisitzer:	Dr. Dieter Wendtland	(FDP)
<u>Stellv. Vorsitzender:</u>	Dr. Tobias Ober	(FWV)
Beisitzer-Stellvertreter:	Friedrich Kohlmann	(FWV)
Beisitzer-Stellvertreter:	Oskar Jahn	(CDU)
Beisitzer-Stellvertreter:	Gerhard Wenner	(SPD)
Beisitzer-Stellvertreter:	Andreas Herbold	(GRÜNE)
Beisitzer-Stellvertreter:	_____	(FDP)

Nachrichtlich:

Vorsitzender ist kraft Gesetzes (KomWG) Bürgermeister Jens Geiß.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen, zu der die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber und die Feststellung des Wahlergebnisses zählen. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Für die **Europawahl** hat der Gemeindevwahlausschuss **keine** Zuständigkeit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern sowie Stellvertreter in gleicher Zahl. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters erfolgt die Vertretung durch seine allgemeinen Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, hat der Gemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen. Die Beisitzer (mindestens 2, keine Obergrenze) und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den **Wahlberechtigten**.

Bei der Kommunalwahl sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger wahlberechtigt,

- wenn sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- im Wählerverzeichnis der Gemeinde geführt werden.

Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen weder zu Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses noch zu deren Stellvertretern berufen werden. Einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen zudem in keinem anderen Wahlorgan tätig sein, wie umgekehrt dasselbe für Mitglieder anderer Wahlorgane gilt. Diese Regelungen sind abschließend. Ein Ausschluss von der Mitwirkung wegen sonstiger Hinderungsgründe (z.B. Verwandtschaftsverhältnis) oder wegen Befangenheit nach § 18 GemO kommt nicht in Betracht.

Das Mitwirkungsverbot des § 18 GemO könnte allerdings in Einzelfällen bei Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses über die Gültigkeit von Stimmen für Bewerber eine Rolle spielen. Familienangehörige von Wahlbewerbern sollten deshalb nicht Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sein. Dem Gemeinderat wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter Roland Seidel (FWV) und Annette Dietl-Faude (CDU) werden Wahlbewerber sein und stehen somit für dieses Gremium nicht zur Verfügung. Somit muss die Wahl eines Stellvertreters erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der Sitzverhältnisse im Gemeinderat erstmals fünf Beisitzer und Stellvertreter zu wählen. Allgemein sollten die Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen Gemeinderäte gewählt werden, die nicht mehr kandidieren bzw. dem Gemeinderat früher angehörten. Allerdings ist dies nicht zwingend erforderlich.

Zu den Schriftführern wurden bisher Gemeindebedienstete bestellt, die ohnehin mit der Organisation der Wahl befasst sind.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat folgende Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bzw. entsprechende Wahl:

Vorsitzender:	Bürgermeister Jens Geiß	Stellvertreter:	Dr. Tobias Ober (FWV)
Beisitzerin:	Renate Marose (FWV)	Stellvertreter:	Friedrich Kohlmann (FWV)
Beisitzer:	Walter Pfister (CDU)	Stellvertreter:	Oskar Jahn (CDU)
Beisitzer:	Janfried Patzschke (SPD)	Stellvertreter:	Gerhard Wenner (SPD)
Beisitzer:	Konstantinos Dalkidis (Grüne)	Stellvertreter:	Andreas Herbold (Grüne)
Beisitzer:	Dr. Dieter Wendtland (FDP)	Stellvertreter/in:	_____ (FDP)
Schriftführerin:	Veronica Lefrank	Stellvertreter:	Dennis Wiedemann

Wahlverfahren

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses (GWA) ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Obwohl der GWA ein unabhängiges Wahlorgan und kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist, sollten zweckmäßigerweise die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 37 Abs. 7 GemO) über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewandt werden. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des GWA in erster Linie eine formlose Einigung zu erzielen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, müssten die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Bindung an die Wahlvorschläge sehr aufwändig gewählt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dringend eine Einigung in obigem Sinne und die Vermeidung einer Personaldiskussion, besonders im Interesse der Betroffenen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.b.

b) Entschädigung der Wahlhelfer

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Mitglieder der Wahlvorstände analog der unter § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oftersheim genannten Sätze entschädigt werden und zwar wie folgt:

- für Kommunal- und Europawahlen gilt der Tageshöchstsatz (derzeit 60 € pro Tag),
- für alle anderen Wahlen gilt der Satz für die Inanspruchnahme von mehr als 3 bis zu 6 Stunden (derzeit 50 € pro Tag)

Weiter beschließt der Gemeinderat, dass die Mitglieder der Briefwahlvorstände eine im Vergleich zu den jeweiligen Wahlvorständen um 10,00 € verminderte Entschädigung erhalten.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Wahlhelfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen zwingend erforderlich. Die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist ein elementarer Bestandteil einer funktionierenden Demokratie. Die von den Wahlhelfern verrichtete ehrenamtliche Tätigkeit ist folglich von hoher Relevanz für unser gesellschaftliches Zusammenleben und sollte daher angemessen entschädigt werden.

Mit GR-Beschluss vom 25.01.2011 erfolgte eine Anpassung der Wahlhelferentschädigung an die damalige Haushaltssituation. In diesem Zuge wurde die Wahlhelferentschädigung für alle Wahlen mit Ausnahme der Europa- und Kommunalwahlen auf 40,00 € für Mitglieder der Wahlvorstände und 30,00 € für Mitglieder der Briefwahlvorstände vermindert.

Vor dieser Konsolidierungsmaßnahme orientierte sich die Gemeinde Oftersheim hinsichtlich der Höhe der Wahlhelferentschädigung – unabhängig von der Art der Wahl – an den Entschädigungsbeträgen gemäß § 1 Abs. 2 der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhielten vorher 52,00 € pro Wahltag und die Mitglieder der Briefwahlvorstände 43,00 € pro Wahltag, da sie zeitlich kürzer im Einsatz sind.

Aus der beiliegenden Recherche geht hervor, dass die Höhe der Wahlhelferentschädigung der Gemeinde Oftersheim unter dem Durchschnitt der umliegenden Kommunen liegt. Um eine angemessene Entschädigung der Wahlhelfer zu gewährleisten, und um auch in Zukunft die Übernahme dieser verantwortungsvollen Tätigkeit durch Bürger sicherzustellen, soll nach Auffassung der Verwaltung die Höhe der Wahlhelferentschädigung angepasst werden. Damit bei künftigen Entwicklungen notwendige Änderungen schnell und effizient vorgenommen werden können, wird vorgeschlagen, die Mitglieder der Wahlvorstände analog der unter § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit genannten Sätze zu entschädigen.

Dabei richtet sich die Höhe der Wahlhelferentschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände grundsätzlich nach dem **Satz für die Inanspruchnahme von mehr als 3 bis zu 6 Stunden**.

Um dem durch die EDV-gestützte Auswertung der Stimmzettel verursachten, höheren Arbeitsaufwand bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen gebührend Rechnung zu tragen, soll die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände bei Kommunal- und Europawahlen dem **Tageshöchstsatz** gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechen.

Demzufolge ergeben sich folgende Entschädigungssätze für die Mitglieder der **Wahlvorstände**:

- **Bei Kommunal- und Europawahlen:** 60,00 €/Tag
- **Bei allen anderen Wahlen:** 50,00 €/Tag

Der Zeitaufwand, den die Mitglieder der **Briefwahlvorstände** erbringen müssen, ist im Vergleich zu dem Zeitaufwand, den die Mitglieder der Wahlvorstände erbringen müssen, geringer. Diesem Umstand entsprechend soll sich die Entschädigung der Briefwahlvorstände auf einen im Vergleich zu den Mitgliedern der jeweiligen Wahlvorständen um 10,00 € verminderten Betrag belaufen.

Dies ergibt folgende Entschädigungssätze für die Mitglieder der **Briefwahlvorstände**:

- **Bei Kommunal- und Europawahlen:** 50,00 €/Tag
- **Bei allen anderen Wahlen:** 40,00 €/Tag

Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.

Regelungen der umliegenden Gemeinden hinsichtlich der Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer (Stand: Oktober 2018)

Stadt Schwetzingen

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten **55,00 €/Wahltag**.
Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten **45,00 €/Wahltag**.

Gemeinde Plankstadt

Dem Beschluss Nr. ö 2 vom 25.02.2014 zu Folge erhalten Wahlhelfer für die Durchführung der Kommunal- und Europawahl und eines Bürgerentscheids **80,00 €/Wahltag**.

Bei der letzten **Bundestagswahl** erhielten die Wahlhelfer **52,00 €/Wahltag**.

Gemeinde Ketsch

Die Gemeinde Ketsch entschädigt die Wahlhelfer nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung gemäß der Satzung von **60,00 €/Wahltag**.

Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl entschädigt die Wahlhelfer nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

- **Bis zu 3 Stunden:** **30,00 €/Wahltag**
- **3 – 6 Stunden:** **55,00 €/Wahltag**
- **Mehr als 6 Stunden:** **80,00 €/Wahltag**

Stadt Eppelheim

Die Wahlhelfer erhalten pauschal **50,00 €/Wahltag**.

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen entschädigt die Wahlhelfer nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

- **Bis zu 4 Stunden:** **40,00 €/Wahltag**
- **4 – 8 Stunden:** **50,00 €/Wahltag**
- **Mehr als 8 Stunden** **60,00 €/Wahltag**

Gemeinde Heddesheim

Bei der letzten **Kommunalwahl** erhielten die Wahlhelfer **50,00 €/Wahltag**;
Bei der letzten **Bundestagswahl** erhielten die Wahlhelfer **25,00 €/Wahltag**.

Gemeinde Reilingen

Bei der letzten **Bundestagswahl** erhielten die Wahlhelfer **40,00 €/Wahltag**;
Für die kommende **Kommunalwahl** ist eine Wahlhelferentschädigung von insgesamt **85,00€** geplant; hiervon entfallen 50,00 € auf Sonntag und 35,00 € auf die Auszählung am Montagnachmittag.

Stadt Leimen

Die Wahlhelfer erhalten pauschal **50,00 €/Wahltag**.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

**Baugebiet 'Auf den Ketscher Weg' - Rückbau des bestehenden Geh- und Radweges und Verlängerung der Stichstraße
- Auftragsvergabe Straßen- und Kanalbauarbeiten -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 22.01.2019 für die Straßen- und Kanalbauarbeiten zum Rückbau des bestehenden Geh- und Radweges und der Verlängerung der Stichstraße innerhalb des Baugebietes „Auf den Ketscher Weg“ wird der Auftrag in Höhe von

155.614,82 € an die Sax + Klee GmbH aus Mannheim vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Leistungen für die Straßen- und Kanalbauarbeiten zum Rückbau des bestehenden Geh- und Radweges und Verlängerung der Stichstraße innerhalb des Baugebietes "Auf den Ketscher Weg" wurden öffentlich ausgeschrieben. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden 11 Angebote eingereicht.

Die Firma Sax + Klee GmbH aus Mannheim ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Die auftragsbezogene Überprüfung der hinterlegten Erklärungen und Nachweise ergab, dass der Bieter geeignet ist. Es werden alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt. Das Angebot ist somit als das wirtschaftlichste zu betrachten.

Im Haushaltplan 2019 stehen Gesamtmittel in Höhe von 190 T € (130 T € für Straßenbau und 60 T € für Kanalbau) für die Baumaßnahmen Verfügung. Die Kostenberechnung des beauftragten Ingenieurbüros Eiling belief sich auf 161.560 €. Zu den zu Baukosten kommen die Leistungen für Vermessung und Kanaluntersuchung, sowie die Planungsleistungen. Die Baumaßnahme ist erforderlich im Zusammenhang mit

der Erschließung des neuen Rettungszentrums der Freiwilligen Feuerwehr und des DRK-Ortsverbandes. Das Leistungspaket umfasst darüber hinaus den Ausbau der bislang wassergebundenen Wegefläche zwischen der Nansenstraße und dem Wirtschaftsweg entlang der Bahnlinie.

Es wird empfohlen, den Auftrag für die ausgeschriebenen Bauleistungen an die Firma Sax + Klee GmbH zu vergeben.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Stellungnahme zum Bauantrag: Flst. Nr. 787/4, Beethovenstraße 33

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Baugrundstück: Flst. Nr. 787/4, Beethovenstraße 33, 68723 Oftersheim
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau mit vier Dachgauben
Rechtsgrundlagen: § 34 in Verbindung mit einfachem B-Plan „Grund“

Dem Bauantrag über den Dachgeschossausbau und die Errichtung von vier Dachgauben auf dem Grundstück Flst. Nr. 787/4, Beethovenstraße 33, 68723 Oftersheim, wird das städtebauliche Einvernehmen ausgesprochen.

Die Zustimmung beinhaltet neben der Errichtung der vier Dachgauben auch die Anhebung der Firsthöhe um ca. 1,50 m sowie eine Anpassung der Dachneigung von 26° auf 38°.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Da der einfache Bebauungsplan „Grund“ keine Festsetzungen zur Gaubengestaltung beinhaltet, ist der Bauantrag nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Wohngebäude ist giebelseitig zur Straße ausgerichtet, so dass Dachaufbauten weniger wahrgenommen werden, als dies bei traufseitigen Gebäuden der Fall ist. Mehrere Wohngebäude in der unmittelbaren Nähe weisen bereits vergleichbar große Gauben auf, so dass sich die vorliegende Planung in die nähere Umgebung einfügt.

Die gewählte Anordnung der Gauben lässt optisch kein drittes Vollgeschoss entstehen, so dass städtebaulich der Maßnahme zugestimmt werden kann.

Aufgrund der Änderung der Dachneigung von 26° auf 38° wird die Firsthöhe um ca. 1,50 m angehoben. Die Traufhöhe wird generell beibehalten und lediglich um die Dimensionierung der Wärmedämmung angepasst.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Stellungnahme zum Bauantrag: Flst. Nr. 6663, Luise-Rinser-Straße 35

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Baugrundstück: **Flst. Nr. 6663, Luise-Rinser-Straße 35, 68723 Oftersheim**
Bauvorhaben: **Errichten eines 2. Stellplatzes im Vorgartenbereich – parallel zur Straße**
Rechtsgrundlagen: **B-Plan „Wohngebiet Nord-West“**

Dem Bauantrag (Befreiungsantrag) über die Errichtung eines 2. Stellplatzes im Vorgartenbereich, auf dem Grundstück Flst. Nr. 6663, Luise-Rinser-Straße 35, 68723 Oftersheim, wird das städtebauliche Einvernehmen ausgesprochen.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Das Einfamilienhaus wurde im Jahre 2005 genehmigt. Aufgrund eines seitlich vorhandenen Erkers war die Anordnung von zwei gefangenen Stellplätzen nicht möglich, so dass in der Baugenehmigung ein Doppelparker (2 Fahrzeuge auf zwei Ebenen) vorgesehen wurde.

Im Rahmen einer baurechtlichen Anfrage erfolgte eine Überprüfung des Grundstückes, wobei festgestellt wurde, dass der Doppelparker bislang nicht errichtet worden ist. Die Bauherren haben stattdessen den zweiten Stellplatz im Vorgartenbereich nachgewiesen bzw. genutzt.

Der Bebauungsplan sieht im Vorgartenbereich allerdings nur über 50 % der Gesamtbreite die Möglichkeit der Anordnung von Stellplätzen vor. Durch die Anordnung des Stellplatzes im Vorgartenbereich kommt es zu einer Überschreitung dieser Regelung, so dass eine Befreiung beantragt werden muss.

Da es bereits vergleichbare Situationen im Neubaugebiet gibt, würde die Gemeinde auch in diesem Fall einer Befreiung zustimmen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 19.02.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	25.01.2019	100,00 €	Privatperson	Spende für soz. Zwecke

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.